

Vorgeschichte und Anfänge der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark

Von Fritz P o s c h

Erweiterter Festvortrag anlässlich der Hundertjahrfeier der steirischen Bezirkshauptmannschaften im Rittersaal des steirischen Landhauses in Graz am 11. Oktober 1968

Wenn wir heute die Hundertjahrfeier des Bestandes der Bezirkshauptmannschaften begehen, fragt man sich unwillkürlich, auf welche Weise und durch welche Organe vorher die untere politische Verwaltung ausgeübt wurde. Man fragt sich auch, warum es zur Errichtung der Bezirkshauptmannschaften gekommen ist, die sich nun in dieser Form bereits hundert Jahre bewährt haben.

Die Bezirkshauptmannschaften sind das Ergebnis oder besser der Abschluß einer langen Entwicklung, da erst der Staat der Aufklärung imstande war, eine das Wohl der breitesten Volksschichten berücksichtigende untere Verwaltungsorganisation aufzubauen, die dann im Zeitalter des Liberalismus ihre Vervollkommnung und Vollendung fand, die aber erst durchgeführt werden konnte, nachdem der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger zum Durchbruch gekommen war, was ja erst nach der Revolution des Jahres 1848 und nach der Bauernbefreiung der Fall war.

Fast hat es den Anschein, als ob die älteste Verwaltungseinteilung in unserem Lande mit der jüngsten die meiste Ähnlichkeit hat, denn das Karolingische Imperium des 9. Jahrhunderts, zu dem unser Land damals gehörte, war nach ähnlichen Bezirken gegliedert, die man Grafschaften nannte, an deren Spitze Grafen als Verwalter standen, die damals noch absetzbare Beamte des Reiches waren. Allerdings hatten diese Grafen die gesamte Verwaltung in ihren Bezirken zu besorgen, also nicht nur das, was wir heute politische Verwaltung nennen, sondern sie übten auch die gesamten militärischen und richterlichen Befugnisse in ihren Bezirken aus. Die Grafschaftseinteilung der Steiermark kennen wir freilich erst aus dem 10. und 11. Jahrhundert, aber immerhin noch aus einer Zeit, da es ein Land Steiermark noch gar nicht gab, sondern da dieses noch ein Teil

des Herzogtums Karantanien war. Auf dem Boden des heutigen Landes gab es damals eine Grafschaft im Ennstal, die sich ungefähr mit der heutigen Bezirkshauptmannschaft Liezen deckte, eine Grafschaft im Mürztal, die das Flußgebiet der Mürz und Salza ohne das Lamingtal umfaßte, eine Grafschaft Leoben, die sich über die heutige Bezirkshauptmannschaft Leoben und einen Teil der Bezirkshauptmannschaft Bruck erstreckte, während der andere Teil dieser Bezirkshauptmannschaft zur Grafschaft Mürztal gehörte. Westlich daran schloß sich die Grafschaft um Judenburg, die bis einschließlich Scheifling und Teufenbach reichte, während der Bezirk St. Lambrecht und das Murauer Gebiet zur Grafschaft Friesach gehörten.

Nachdem durch den Sieg Ottos des Großen auf dem Leechfeld bei Augsburg über die Ungarn im Jahre 955 die Gebiete östlich und südöstlich der Alpenbarriere dem damaligen Reich einverleibt worden waren, wurden hier Grafschaften mit besonderen militärischen Aufgaben als Grenzmarken eingerichtet, nämlich die Mark an der Mur oder Kärntner Mark, die Mark an der Drau und die Mark an der Sann, die durch die Feldzüge König Heinrichs III. gegen Ungarn von 1042 bis 1044 bis zur späteren Ostgrenze des Landes erweitert wurden.

Diese ursprüngliche territoriale Gliederung unseres Landes wurde aber durch den Feudalismus des Mittelalters ausgehöhlt und zerstört. Die karolingischen und später auch die deutschen Könige vergaben seit dem 9. Jahrhundert allen Grund und Boden in unserem Lande an den Adel und an die Kirche, die zwar das Land kolonisierten, aber auch den Schutz und Schirm über ihre Hintersassen und damit alle Gerichts- und Verwaltungsrechte über dieselben beanspruchten, wodurch es zur Entstehung der Grundherrschaften kam. Bildeten diese Schenkungsgüter an den Adel und an die Kirche ursprünglich große, territorial geschlossene Waldgebiete, so wurden sie während der Kolonisation und nachher immer mehr aufgesplittert, so daß es dann später vorkommen konnte, daß jeder Bauer eines Dorfes einem anderen Grund- und Gerichtsherrn und damit auch einer anderen Verwaltungsinstanz zugehörte. Wie die Größe dieser Grundherrschaften, deren Mittelpunkte die Burgen und Schlösser waren, ständig wechselte, so änderte sich auch ihre Anzahl ständig. Im Jahre 1788 zum Beispiel gab es in der Steiermark 294 solche Herrschaften und dazu noch 206 weitere adelige Güter. Diese Adels herrschaft, gegen die sich die Bauern immer wieder erhoben, dauerte viele Jahrhunderte und endete endgültig erst mit dem Jahre 1848.

Noch während der Herrschaft der Stände, das ist des gesamten Adels und der grundbesitzenden Kirche, bahnten sich aber Entwicklungen an, die für die spätere Verwaltungsorganisation von Bedeutung werden sollten. Die Stände teilten nämlich im 15. Jahrhundert

das Land auf der Grundlage der Pfarrsprengel in sogenannte Viertel ein, die ursprünglich rein militärischen Zwecken dienten, später aber auch für die Steuereinhebung nutzbar gemacht wurden.

Am Ende des 15. Jahrhunderts gab es folgende fünf Viertel:

Judenburg, Enns- und Mürtzal, Vorau, wozu das ganze Gebiet östlich der Mur einschließlich Graz gehörte, das Viertel zwischen Mur und Drau und schließlich das Viertel Cilli südlich der Drau.

Die dominierende Macht der Grundherrschaft wurde durch diese zweckbestimmte Einteilung jedoch in keiner Weise berührt, ja sie wurde nur noch stärker, nachdem im 16. und 17. Jahrhundert die Bauernaufstände niedergeschlagen worden waren. Da nun in weiten Teilen des Landes von den Bauern bald die tägliche Robot abverlangt wurde, was nur dadurch möglich war, daß der Grundherr zugleich Gerichtsherr und politische Instanz war, kam es zu einer Verelendung der breitesten Volksschichten, so daß es schließlich nicht mehr möglich war, geeignete Rekruten zu bekommen und ein Steueraufkommen zu erzielen, das den Bestand des Staates gewährleistete. Aber erst nachdem Österreich zwei Kriege verloren hatte und der Staat zugrundegehen drohte, raffte sich die Kaiserin Maria Theresia unter dem Einfluß aufgeklärter Ratgeber zu jenen grundlegenden Reformen auf, die 1748 mit der Steuer- und Verwaltungsreform begannen und schließlich zu den Änderungen in der Landesverfassung führten, wodurch die Macht der Stände allmählich gebrochen wurde.

Die wichtigste Schöpfung der großen Kaiserin auf dem Gebiete der Verwaltung waren die Kreisämter, die bereits staatliche Behörden waren und der Sache nach bereits den späteren Bezirkshauptmannschaften entsprachen. Ihre Aufgabe bestand darin, auf die Handhabung der Gesetze zu achten, die Grundherrschaften zu beaufsichtigen, die Untertanen von Amts wegen zu schützen und die Streitigkeiten zwischen Grundherren und Untertanen zu schlichten. Sie hatten Ungerechtigkeiten bei der Steuereinhebung hintanzuhalten und das Nötige bei Militärdurchmärschen und Rekrutenaushebungen zu veranlassen, wozu dann noch mannigfache weitere Aufgaben kamen, wie die Beaufsichtigung der Grundherrschaften in Polizei- und Gemeindeangelegenheiten, im Schul- und Gesundheitswesen, in Handel und Gewerbe usw.

Als Grundlage für die Einteilung der Steiermark in Kreise dienten die bisherigen ständischen Landesviertel, die etwas abgeändert wurden.

So wurde das bisherige Viertel Mürz- und Ennstal um das Enns- und Paltental verkleinert und daraus der Kreis Mürz- und Kammertal gemacht, dessen Grenze der Länge nach vom Semmering bis zum Schoberpaß, der Breite nach von Aflenz und Mariazell bis exklusive

Frohnleiten reichte, mit Bruck als Kreisstadt, weshalb dieser Kreis meist als Brucker Kreis bezeichnet wurde. Das Enns- und Paltental wurde dem bisherigen Viertel Judenburg zugeschlagen, das den Kreis Judenburg, Enns- und Paltental bildete, aber nach dem Vorort meist Judenburger Kreis genannt wurde. Dieser Kreis begann bei Kaisersberg und umfaßte das ganze obere Murtal sowie das Enns- und Paltental. Das Viertel zwischen Mur und Drau bildete den nächsten Kreis, der von Frohnleiten bis Friedau reichte, mit Leibnitz, später Marburg als Kreisstadt, weshalb er auch Marburger Kreis genannt wurde. Den vierten Kreis bildete das alte Viertel Vorau, für den die Kaiserin selbst Hartberg als Kreisstadt bestimmte, doch kam man wegen der unbequemen Lage und der zu weiten Entfernung von der Mitte wieder davon ab und legte Graz als Kreisstadt fest. Das alte Viertel Cilli bildete in seiner ganzen Ausdehnung den fünften Kreis, der also das Gebiet südlich der Drau umfaßte.

Da es trotz der Einteilung nach den alten ständischen Landesvierteln unter den Kreishauptleuten wegen der Erstreckung ihrer Kreise zu Differenzen kam, setzte die Repräsentation und Kammer am 18. November 1749 die Grenzen noch genauer fest, soweit sie unklar waren. Eine genauere Abgrenzung des Mürztaler und Judenburger Kreises erfolgte 1750, 1783 erhielt der Marburger Kreis eine Reihe von Pfarren südlich der Drau zugewiesen, der Grazer Kreis zahlreiche weststeirische Pfarren. 1805 trat der Marburger Kreis zahlreiche weststeirische Gemeinden an den Grazer Kreis ab.

Waren die Kreisämter während der ständischen Ära die eine Vorstufe zur Entwicklung zu den Bezirkshauptmannschaften, so kam es bald zur Ausbildung einer zweiten, nämlich der Werbbezirke. Diese Werbbezirke waren wie die Kreisämter territorial geschlossene Bezirke, hatten aber einen viel geringeren Umfang.

Während die Kreise als erste staatliche politische Behörden erster Instanz auf der territorialen Grundlage der ständischen Landesviertel errichtet wurden, die ebenfalls auf der Grundlage der Pfarren entstanden, baute die weitere Entwicklung der Bezirkseinteilung direkt auf den alten Pfarren auf. Auch hier standen wie bei den Kreisämtern zuerst militärische Bedürfnisse im Vordergrund, denn um das Menschenreservoir Österreichs für militärische Zwecke zu eruieren, ordnete die Kaiserin Maria Theresia am 13. Oktober 1753 nach böhmischem Vorbild eine Volkszählung nach Pfarren an, wodurch der Pfarre ein Politikum aufgetragen wurde, was nicht ohne Folgen bleiben sollte. Dieser 1754 durchgeführten ersten Volkszählung nach Pfarren folgte 1770 eine zweite, wieder nach Pfarren, wobei innerhalb der Pfarren die Häuser in Numerierungsabschnitte zerlegt wurden. Diese Numerierungsabschnitte der ersten Hausnumerierung, ursprünglich als Konskriptionsgemeinden für die Re-

krutenaushebung gedacht, bildeten dann die Grundlage der josephinischen Steuergemeinde und der späteren Katastralgemeinde. Nach dieser im Jahre 1770 durchgeführten Volkszählung und Hausnummerierung wurde durch die Patente vom 16. und 27. März 1771 angeordnet, daß das Land nach durchgeführter Konskription in Werbbezirke eingeteilt werden solle, was bis 1773 zur Durchführung gelangte. Die Kurrende vom 2. Juli 1773 brachte bereits eine Übersicht über die den einzelnen Kompanien als Werbbezirk zugeteilten Pfarren. Da zugleich bestimmt wurde, daß in jedem Bezirk = Pfarre die Beamten der darin begüterten Herrschaften bei der Rekrutierung anwesend sein mußten, entstand dadurch erstmalig eine Verbindung zwischen Bezirk und Grundherrschaft. Da es in der Steiermark keine geschlossenen Grundherrschaften gab, wurde angeordnet, daß jener Grundherrschaft, die in einer Pfarre die meisten Untertanen hatte oder die günstig darin gelegen war, das Werbbezirkskommissariat zu übertragen sei. Jene Herrschaften, deren Verwalter diese Werbbezirksgeschäfte zu führen hatten, nannte man nun Werbbezirksherrschaften oder Werbbezirkskommissariate, die die Grundlage zur Aufstellung der späteren Bezirkskommissariate oder „Bezirksobrigkeiten“ bildeten. Diese wurden schließlich in dem ihnen zugewiesenen Gebiet die erste politische Behörde und griffen als das wichtigste Organ der Staatsverwaltung in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung ein. Die angeordnete politische Bezirksunterteilung wurde nach dem Hofdekret vom 26. Juni 1779 von den Kreishauptleuten über die nach den Pfarren anzustellenden Konskriptionskommissäre durchgeführt. Wenn auch die Herrschaftsbeamten die ihnen vom Staate auferlegten Pflichten als Werbbezirkskommissäre nur ungern durchführten, waren sie die einzigen unmittelbar auf den Regierten einwirkenden Instrumente der Regierung und als Staatsbeamte zu betrachten, wenn sie auch von Privaten angestellt und besoldet wurden.

War diesen Werbbezirkskommissären ursprünglich nur ein beschränkter Wirkungskreis bei der Rekrutierung zugehört, so wurden sie bald ein ungemein verwendbares Mittelglied zwischen den Untertanen und der Regierung. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte bürdete man ihnen eine Reihe von Pflichten auf, die sie fast unentgeltlich zu erfüllen hatten, so die Sorge um die Statistik, um den Straßenbau und das Polizeiwesen. Ihnen wurde die Kundmachung der erscheinenden Gesetze und Verordnungen aufgetragen, es wurde ihnen das Gewerwesen zugeteilt und die Schuloberaufsicht übertragen usw. Ihre eigentliche Bedeutung als das wichtigste Organ der Staatsverwaltung erhielt die Institution der Bezirksobrigkeit aber mit jener 1787 erfolgten Änderung im österreichischen Strafrecht, durch welche die Unterscheidung der Fälle in Kriminal- und in politische Verbrechen

durchgeführt wurde, wobei bei der Untersuchung der politischen Verbrechen als Instanzen die Ortsobrigkeiten, die Kreisämter, das Gubernium und die Hofkanzlei in Wien festgesetzt wurden. Dadurch bildete sich der Begriff der „politischen Obrigkeiten“, als welche die Werbbezirkskommissariate genannt sind. Aber erst im Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1804 wurde *expressis verbis* bestimmt, daß die sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk erstreckende Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen die politischen Obrigkeiten auszuüben haben. Durch die Gubernialverordnung vom 1. Jänner 1809 wurde der Begriff des Wortes „Werbbezirksherrschaft“ oder „Werbbezirkskommissariat“ als politische Ortsobrigkeit erläutert und darunter 1812 jene Behörde verstanden, welcher die Sorgfalt über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentlichen Anständigkeit anvertraut sei. Damit wurde das Werbbezirkskommissariat bzw. die Bezirksobrigkeit die alleinige politische Behörde, deren Wirkungskreis sich auf den Bezirk, nämlich den Werbbezirk, und auf die innerhalb desselben befindlichen Insassen, gleichgültig welcher Grundherrschaft sie angehörten, erstreckte.

Wie die Numerierungsabschnitte also zur Grundlage der Gemeinde wurden, wurden die Pfarren zur Ausgangsbasis für die Einteilung der Werbbezirke und damit der Bezirksobrigkeiten. Allerdings änderte sich die Einteilung immer wieder, denn während es z. B. 1784 in der Steiermark 253 Werbbezirke gab, wurde deren Zahl bis 1826 auf 222 reduziert. Im Jahre 1849, also in dem Jahr, in dem die Bezirksobrigkeiten den Bezirkshauptmannschaften weichen mußten, gab es in den fünf Kreisen des Landes insgesamt 219 Bezirksobrigkeiten, wovon nur 24 von Magistraten und 195 von Grundherrschaften besorgt wurden. Es waren dies im Grazer Kreis: Bärnegg, Birkenstein, Brunnsee, Burgau, Eggenberg, Magistrat Fehring, Magistrat Feldbach, Feistritz, Freiberg, Magistrat Friedberg, Magistrat Frohnleiten, Frondsberg, Kommende Fürstenfeld, Magistrat Fürstenfeld, St. Georgen, Gleichenberg, Gösting, Magistrat Graz, Greisenegg, Groß-Söding, Gutenberg, Hainfeld, Halbenrain, Hartberg, Herberstein, Hohenbrugg, Hornegg, Johnsdorf, Kainberg, Kalsdorf, Kapfenstein, Kirchberg an der Raab, Lankowitz, Lannach, Laubegg, Kommende Leech, Liebenau, Ligist, Münichhofen, Neuberg, Neudau, Neuschloß, Neuweinsberg, Oberwildon, Peggau, Pfannberg, Plankenwarth, Pöllau, Poppendorf, Magistrat Radkersburg, Rein, Reitenau, Riegersburg, Stadl, Stainz, Stein, Straß, Thalberg, Thannhausen, Vasoldsberg, Magistrat Voitsberg, Vorau, Waasen, Waldegg, Waldstein, Weinburg, Welsdorf, Magistrat Wildon. Im Marburger Kreis: Ankenstein, Armfels, Burgstall, Dornau, Ebensfeld, Ehrenhausen, Eibiswald, Fall, Friedau, Glein-

stätten, Kommende Großsonntag, Gutenhaag, Harrachegg, Haus am Bachern, Jahringhof, Kienhofen, Kranichsfeld, Landsberg, Langenthal, Lukaufzen, Mahrenberg, Mallegg, Magistrat Marburg, Melling, Kommende Moretinen, Negau, Obermureck, Oberpettau, Oberradkersburg, Pefnitzhofen, Magistrat Pettau, Minoritengült Pettau, Rothwein, Sauritsch, Schachenthurn, Burg Schleinitz, Schwanberg, Seggau, Spielfeld, Thurnisch, Trautenburg, Viktringhofen, Waldschach, Welsberg, Wildbach, Wildhaus, Witschein, Wurmberg. Im Cillier Kreis: Altenburg, Magistrat Cilli, Drachenburg, Erlachstein, Gairach, Gonobitz, Hörberg, Laak, Landsberg, Lehen, Lemberg, Montpreis, Neucilli, Neukloster, Oberburg, Oberlichtenwald, Oberpulgau, Oberrohitsch, Osterwitz, Plankenstein, Pragwald, Puchenstein, Rann, Reichenburg, Reifenstein, Rottenthurm, Sallach, Sannegg, Schönstein, Seitz, Stattenberg, Stermoll, Studenitz, Süßenheim, Tüffer, Weitenstein, Weixelstätten, Wisell und Wöllan. Im Brucker Kreis: Propstei Aflenz, Magistrat Bruck, Ehrnau, Eisenerz, Freienstein, Gallenstein, Göss, Hieflau, Hohenwang, Kaisersberg, Magistrat Kindberg, Landskron, Magistrat Leoben, Mariazell, Massenberg, Magistrat Mürrzuschlag, Neuberg, Oberkindberg, Pernegg, Magistrat Trofaiach, Unterkapfenberg, Magistrat Vordernberg, Weier, Wieden. Im Judenburger Kreis: Admont, Admontbühel, Authal, Donnersbach, Farrach, Fohnsdorf, Frauenburg, Friedstein, Goppelsbach, Großlobming, Großsölk, Gstatt, Haus, Magistrat Judenburg, Magistrat Knittelfeld, St. Lambrecht, Liezen, Lind, Murau, Magistrat Neumarkt, Magistrat Obdach, Magistrat Oberzeiring, Paradeis, Pflindsberg, Reifenstein, Rothenfels, Rottenmann, Magistrat Schladming, Seckau, Spielberg, Strehau, Trautenfels, Wasserberg, Magistrat Weißkirchen, Wolkenstein, Propstei Zeiring.

In der Praxis war es also so, daß die politischen Sachen zwar von einer Herrschaft, aber nicht auf dem herrschaftlichen, sondern auf einem dieser Herrschaft besonders zugetheilten Territorium oder Werbbezirk besorgt wurden, und zwar unter der Oberleitung des zuständigen Kreisamtes. Der Wirkungskreis dieses Bezirkes umfaßte schließlich nicht nur die Aufsicht über Zucht und Ordnung, über Gewerbe und Polizeiwesen, sondern auch die Aufsicht über Straßen, Brücken, deren Herstellung und Erhaltung, über den Sanitätszustand, die Waldungen, die Bauführungen der Bezirksinsassen, über alle öffentlichen Gebäude und Anstalten, über Jahrmärkte, Schulen, Armenversorgung, Dienstbotenordnungen usw. Der Werbbezirksherrschaft oblag auch die Führung der militärischen Konskriptionsbücher, die Stellung der Rekruten, die Besorgung der Naturallieferungen für das Aerar und was damit zusammenhängt. Ebenso hatte die Herrschaft in ihrem Bezirk alle Gesetze bekanntzumachen und über deren Befolgung zu wachen.

Alle diese Geschäfte besorgte der bei der Grundherrschaft angestellte Verwalter unter der Bezeichnung eines Werbbezirkskommissärs, wobei er das übrige herrschaftliche Personal je nach Bedarf verwenden konnte. Es gab für die Besorgung der Werbbezirksgeschäfte also kein eigenes Personal, sondern die politischen Angelegenheiten mußten ebenso vom selben Herrschaftspersonal besorgt werden wie die Justizgeschäfte, besonders die grundherrliche und Patrimonialgerichtsbarkeit, die ebenfalls der Herrschaftsverwalter unter dem Titel eines Justiziärs oder Ortsrichters besorgte, wofür dieser aber nicht nur die juridischen Studien absolviert haben, sondern auch vom Appellationsgericht approbiert sein mußte. Es waren damals also die Geschäfte des Herrschaftsverwalters und des Ortsrichters mit denen des Werbbezirkskommissärs in einer Hand vereinigt, für welche letztere Tätigkeit er keine Entlohnung erhielt.

Als infolge der Revolution des Jahres 1848 die alte Ordnung zusammenstürzte und die neuen Behörden errichtet wurden, kam es auch in der Steiermark zur Organisation der neuen politischen Verwaltungsbehörden mit den Bezirkshauptmännern an der Spitze. In der Durchführung der Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden wurde mit Erlaß vom 10. September 1849 eine politische Einführungskommission für das Kronland Steiermark bestellt, die gemäß der Instruktion des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1849 mit Kundmachung vom 17. September dieses Jahres die neue politische Organisation des Kronlandes Steiermark zur öffentlichen Kenntnis brachte. Danach zerfiel die Steiermark infolge allerhöchster Entschliebung vom 13. April 1849 in drei Kreise, den Grazer, Brucker und Marburger Kreis mit den Kreisregierungen in Graz, Bruck und Marburg. Der erste umfaßte den alten Grazer Kreis und die nordwestlichen Teile des Marburger Kreises, der zweite den alten Brucker und Judenburger Kreis, der dritte den alten Marburger und Cillier Kreis.

Diese drei Kreise wurden in 19 politische Bezirke geteilt, von welchen 7 auf den Grazer Kreis und je 6 auf den Brucker und Marburger Kreis entfielen. Diese Bezirke waren im Grazer Kreis: Graz (mit den zugewiesenen Gerichtsbezirken Stadt Graz in zwei Sektionen, Umgebung von Graz, Frohnleiten), Weiz (Weiz, Gleisdorf, Birkfeld), Hartberg (Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau), Feldbach (Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach), Radkersburg (Radkersburg, Mureck), Leibnitz (Leibnitz, Wildon, Eibiswald, Arnfels), Stainz (Stainz, Voitsberg, Deutschlandsberg), im Brucker Kreis: Bruck (Bruck, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag), Leoben (Leoben, Mautern, Eisenerz), Judenburg (Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring), Liezen (Liezen, Rottenmann, St. Gallen), Murau (Murau, Oberwölz,

Neumarkt), Irdning (Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee), im Marburger Kreis: Cilli (Cilli, Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer, Gonobitz), Windischgraz (Windischgraz, Schönstein, Mahrenberg), Marburg (Marburg, Windischfeistritz, St. Leonhard, St. Lorenzen), Luttenberg (Luttenberg, Friedau, Oberradkersburg), Pettau (Pettau, Rohitsch) und Rann (Rann, Drachenburg, Lichtenwald, Windischlandsberg). Diese politischen Bezirke wurden in Gemeinden untergeteilt und von Bezirkshauptmännern verwaltet. Außer diesen wurden noch 11 „exponierte Bezirkskommissariate“ errichtet, und zwar im Bezirk Hartberg zu Friedberg, im Bezirk Feldbach zu Fürstenfeld, im Bezirk Stainz zu Voitsberg, im Bezirk Bruck zu Mariazell, im Bezirk Leoben zu Eisen-erz, im Bezirk Liezen zu St. Gallen, im Bezirk Irdning zu Aussee, im Bezirk Cilli zu Gonobitz und Oberburg, im Bezirk Marburg zu Windischfeistritz und im Bezirk Pettau zu Rohitsch.

Gleichzeitig wurde von der politischen Einführungskommission für das Land Steiermark gemäß der Instruktion vom 27. Juni 1849 der Konkurs für die Dienstposten der neuen politischen Behörden ausgeschrieben. Der Konkurstern für die Einbringung der Kompetenzgesuche wurde auf 21 Tage festgesetzt, und zwar von jenem Tag an, als diese Konkursausschreibung in der „Grazer Zeitung“ erschienen war. Die in einem bisherigen Kreis befindlichen Kompetenten hatten ihre an die politische Einführungs-Landeskommission lautenden Gesuche beim Vorstand des Kreisamtes, die bei der Landesstelle in Verwendung stehenden Beamten aber beim k. k. Landespräsidium einzubringen. Als Erfordernisse zur Erlangung eines Dienstpostens bei den politischen Behörden hatten im Allgemeinen die vollendeten juristisch-politischen Studien und der Nachweis einer entsprechenden Verwendung in der Sphäre des politischen Dienstes zu gelten. Ausnahmsweise konnte bei der ersten Besetzung vom Nachweis der Rechtsstudien derjenige dispensiert werden, der nachweisen konnte, selbständig die politischen Geschäfte eines nicht ganz unbedeutenden Bezirkes zur vollen Zufriedenheit besorgt und geleitet zu haben. Zur Erlangung eines Dienstpostens bei einer politischen Behörde im Marburger Kreis war außerdem der Nachweis der vollständigen Kenntnis der slowenischen Sprache unbedingt erforderlich.

Die Besetzung der neuen Verwaltungsbehörden dauerte aber länger als vorgesehen, denn erst durch Kundmachung vom 7. Jänner 1850 konnte von der politischen Einführungs-Landeskommission der neue Status bekanntgegeben werden. Mit 19. Jänner 1850 hörte die Wirksamkeit des Guberniums und mit Ende Jänner die der Kreisämter und der Bezirksobergkeiten auf. Am 20. Jänner begann die Wirksamkeit der Statthalterei und mit 1. Februar die der Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften. Zugleich traten auch die

neuen Steuerämter, die sich mit den Gerichtsbezirken deckten, in Aktion. Als Regel hatte zu gelten, daß die Bezirkshauptmannschaften an die Stelle der bisherigen Bezirksobrigkeiten und Kreisämter, der Statthalter und die Kreisregierungen an die Stelle des Guberniums traten. Vom 1. Februar 1850 an hatte sich jedermann mit allen politischen Angelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft als erste Verwaltungsinstanz zu wenden, während die Kreisregierung die zweite Instanz war. Zugleich wurden auch die Namen der neuen Bezirkshauptmänner für die einzelnen Bezirkshauptmannschaften bekanntgegeben: für Graz Eugen Graf von Braida (bisher k.k. Hofsekretär in Graz), für Weiz Carl Stählin (bisher Bezirkskommissär des Bezirkes Vorau), für Hartberg Jakob Koschaker (bisher k. k. Gubernialsekretär in Graz), für Feldbach Johann Steinhart (bisher k. k. Gubernialsekretär in Graz), für Radkersburg Joachim Freiherr von Fürstenwärtner (bisher 2. Kreiskommissär beim Kreisamt Graz), für Leibnitz Josef Edler von Kriehuber (bisher 2. Kreiskommissär beim Kreisamt Marburg), für Stainz Anton Huber (bisher Rat der Stadt Graz), für Bruck Josef Freiherr von Tinti (bisher Gubernialsekretär in Graz), für Leoben Eduard Edler von Neupauer (bisher 3. Kreiskommissär beim Kreisamt Bruck), für Judenburg Carl Hann (bisher 1. Kreiskommissär beim Kreisamt Judenburg), für Liezen Johann Gratz (bisher 2. Kreiskommissär beim Kreisamt Judenburg), für Murau Georg Lenk (bisher 3. Kreiskommissär beim Kreisamt Graz), für Irdning Carl von Waltenhofen (bisher Bezirkskommissär des Bezirkes Strehau), für Cilli Johann Schmelzer (bisher 1. Kreiskommissär des Kreisamtes Cilli), für Windischgraz Vinzenz Globotschnigg (bisher Bezirkskommissär des Bezirkes Großsonntag), für Marburg Alois Nord (bisher Rat der Stadt Graz und Arrestinspektor im Rathaus), für Luttenberg Wilhelm Nagy (bisher ständischer Steuerkontrollkommissär in Graz), für Pettau Carl Greistorfer (bisher Bezirkskommissär des Bezirkes Seitz) und für Rann Andreas Dominkusch, dessen frühere Verwendung in der Steiermark nicht nachweisbar ist, der also wohl von auswärts gekommen ist. Es ist jedenfalls auffallend, daß nur vier Bezirkskommissäre zu Bezirkshauptleuten bestellt wurden, während sieben Kreiskommissäre zu solchen ernannt wurden.

Da auch die Lokalitäten für die neuen Bezirkshauptmannschaften, in denen diese provisorisch untergebracht waren, ausgemittelt waren (in Graz die Burg, in Weiz das märktische Rathaus, in Hartberg die Ungarkaserne, in Feldbach das Haus der Barbara Streyhofer Nr. 22, in Radkersburg das Haus der Brüder Sartori Nr. 20, in Leibnitz die Platzkaserne, in Stainz das Haus des Franz Posch Nr. 27, in Bruck das alte Posthaus am Hauptplatz Nr. 22, in Leoben das Haus des Joachim Putscher Nr. 46, in Judenburg das bisherige Kreisamtsgebäude, in Liezen das Haus des Johann Putz Nr. 52, in Murau das Haus

des Joachim Seyfest Nr. 16, in Irnding das hauptgewerkschaftliche Waldbereiterhaus, in Cilli das bisherige Kreisamtsgebäude, in Windischgraz das Schloßgebäude der Herrschaft Rottenthurm, in Marburg das Haus des Alois Edlen von Kriehuber Nr. 14, in Luttenberg das Haus der Josefine von Pistor Nr. 27, in Pettau der Freihof Pettauer Haus Nr. 32, in Rann das Haus des Ignaz Grafen Attems Nr. 87 und 88), konnte die Verwaltungstätigkeit mit 1. Februar 1850 aufgenommen werden.

Diese erste Einteilung des Landes in Bezirkshauptmannschaften dauerte aber nur wenige Jahre, denn im Zuge des Neo-Absolutismus wurden auf Grund der allerhöchsten Entschliebung vom 14. September 1852 und durch Verordnung vom 19. Jänner 1853 als unterste landesfürstliche Behörden die Bezirksämter geschaffen, die sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Justizgeschäfte zuständig waren und an den Sitzen der Bezirksgerichte errichtet wurden.

Diese neue politische und gerichtliche Organisierung des Herzogtums Steiermark erfolgte aber erst durch die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 31. Jänner 1854. Während die drei Kreise mit den Sitzen der Kreisregierungen in Graz, Marburg und Bruck beibehalten wurden und die Landeshauptstadt Graz der Statthalterei unmittelbar unterstellt wurde, wurde das Land in folgende Bezirke geteilt: a) Kreis Graz: Umgebung Graz, Frohnleiten, Weiz, Gleisdorf, Birkfeld, Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Radkersburg, Mureck, Leibnitz, Wildon, Eibiswald, Arnfels, Stainz, Voitsberg, Deutschlandsberg (= 22), b) Kreis Marburg: Marburg, St. Leonhard, Windischfeistritz, Gonobitz, Rohitsch, Luttenberg, Friedau, Oberradkersburg, Pettau, Windischgraz, Schönstein, Mahrenberg, Cilli, Franz, Tüffer, Erlachstein, Oberburg, Rann, Lichtenwald, Drachenburg (= 20), c) Kreis Bruck: Bruck, Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz, Mariazell, Leoben, Mautern, Eisenerz, St. Gallen, Liezen, Rottenmann, Irnding, Gröbming, Schladming, Aussee, Judenburg, Knittelfeld, Oberzeiring, Oberwölz, Murau, Neumarkt, Obdach (= 22).

Nur in den Bezirken Umgebung Graz, Cilli, Leoben, Marburg und Pettau wurde die politische Geschäftsführung von politischen Bezirksämtern besorgt, in allen übrigen Bezirken wurde die zuständige Gerichtsbarkeit und politische Verwaltung von den darin bestellten Bezirksämtern ausgeübt.

Während diese Bezirksämter vorläufig in ihrer Funktion belassen wurden, wurden die drei Kreisbehörden der Steiermark mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 18. Dezember 1859 aufgelassen. Ihre Amtswirksamkeit wurde mit 30. April 1860 eingestellt, ihre Agenden gingen zum Teil an die Statthalterei, zum Teil an die Bezirksämter über, deren Wirkungskreis damit erweitert wurde.

Das absolutistisch-zentralistische System bewährte sich jedoch nicht und sowohl das Oktober-Diplom von 1860 wie das Februar-Patent von 1861 knüpften bereits wieder an die Zustände des Jahres 1849 an. Bereits 1863 arbeitete das Ministerium des Innern den Entwurf eines Gesetzes aus, worin die strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung und die Wiedererrichtung der alten Bezirkshauptmannschaften gefordert wurde. Die Verhandlungen über diesen Entwurf dauerten aber noch mehrere Jahre und fanden erst nach der Kundmachung der Dezember-Verfassung von 1867, dem Staatsgrundgesetz Österreichs bis zum Zusammenbruch der Monarchie, mit dem Gesetz vom 19. Mai 1868 ihren Abschluß. Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes war die endgültige Trennung der politischen Verwaltung von der Rechtspflege in allen Instanzen. Jedes Land wurde nun in politische Amtsbezirke geteilt, die in der Regel zwei oder mehrere Bezirke der früheren Bezirksämter zu umfassen hatten und die Bezeichnung „Bezirkshauptmannschaften“ führten. An der Spitze dieser Bezirkshauptmannschaften hatten Bezirkshauptmänner zu stehen, die vom Minister des Innern ernannt wurden.

Die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 wurde durch die Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli angeordnet. Die neuen Behörden hatten ihre Amtswirksamkeit mit 31. August 1868 zu beginnen. Jeweils wurden mehrere bisherige Bezirke in die neuen Bezirkshauptmannschaften zusammengezogen, die sich zum größten Teil mit den alten, 1849 errichteten Bezirkshauptmannschaften deckten. Es wurden in der Steiermark folgende Bezirkshauptmannschaften geschaffen: Liezen mit den bisherigen Bezirken Aussee, Irnding, Liezen, Rottenmann, Schladming, Gröbming und St. Gallen, Murau mit den bisherigen Bezirken Murau, Oberwölz und Neumarkt, Judenburg mit den bisherigen Bezirken Judenburg, Oberzeiring, Obdach und Knittelfeld, Leoben mit den bisherigen Bezirken Leoben, Mautern und Eisenerz, Bruck mit den bisherigen Bezirken Bruck, Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz und Mariazell, Weiz mit den bisherigen Bezirken Weiz, Gleisdorf und Birkfeld, Hartberg mit den bisherigen Bezirken Hartberg, Vorau, Friedberg und Pöllau, Feldbach mit den bisherigen Bezirken Feldbach, Fehring, Fürstenfeld und Kirchbach, Graz mit den bisherigen Bezirken Umgebung Graz, Frohnleiten und Voitsberg, Deutschlandsberg mit den bisherigen Bezirken Deutschlandsberg, Stainz und Eibiswald, Leibnitz mit den bisherigen Bezirken Leibnitz, Arnfels und Wildon, Radkersburg mit den bisherigen Bezirken Radkersburg und Mureck, Luttenberg mit den bisherigen Bezirken Luttenberg und Oberradkersburg, Pettau mit den bisherigen Bezirken Pettau, Friedau und Rohitsch, Marburg mit den bisherigen Bezirken Marburg, St. Leonhard und Windischfeistritz, Windischgraz mit den bisherigen Bezirken Windischgraz, Mahrenberg und Schön-

stein, Cilli mit den bisherigen Bezirken Cilli, Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer und Gonobitz, Rann mit den bisherigen Bezirken Rann, Lichtenwald und Drachenburg.

Diese Neueinteilung in Bezirkshauptmannschaften wurde auch in der Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 27. Juli 1868 über die Aktivierung der politischen Behörden in der Steiermark bekanntgegeben. Auf Grund der von der Statthalterei vorgelegten Berichte vom 4. und 14. Juli ernannte der Minister des Innern in einem Schreiben an den Statthalter vom 3. August im neuen Organismus der politischen Behörden in Steiermark die ersten Bezirkshauptmänner, die ihre neuen Dienstposten mit 31. August 1868 anzutreten hatten.

Es wurden damals ernannt: Zu Bezirkshauptmännern 1. Klasse die Bezirksvorsteher Georg Lenk für Bruck, Vinzenz Globotschnigg für Windischgraz, Franz Stähling für Murau, Cajetan Sermonet für Feldbach, Ferdinand Praunegger für Deutschlandsberg, Carl Herbst für Judenburg, Joseph Wratich für Cilli, Adolf Rotondi von Arailza für Radkersburg, August Kolmeyer für Leoben, ferner die Statthaltereisekretäre Carl Mayr für Leibnitz und Ferdinand Kirchlehner für Graz. Zu weiteren Bezirkshauptmännern wurden ernannt die Bezirksadjunkten Johann Edler von Wurmser für Weiz, Gustav Gutmann für Hartberg, Ludwig Josek für Rann, Ferdinand Haas für Luttenberg, Joseph Edler von Strobach für Pettau und Julius Seeder für Marburg. Es kamen also alle aus dem Verwaltungsdienst und waren durchwegs Juristen.

Nach der Verständigung der Ernannten durch den Statthalter erfolgte ihre Vereidigung durch denselben am 16., 17., 19., 20. und 22. August.

Später erfolgten nur noch einzelne territoriale Veränderungen: Mit allerhöchster Entschliebung vom 18. Oktober 1873 und zufolge des Erlasses des Ministers des Innern vom 12. Mai 1873 wurde der politische Amtsbezirk Liezen in die zwei Bezirke Gröbming und Liezen geteilt und in Gröbming eine neue k. k. Bezirkshauptmannschaft errichtet, der die Gemeinden der Gerichtsbezirke Gröbming, Irdning, Schladming und Aussee zugeteilt wurden, während die Gemeinden der Gerichtsbezirke Liezen, Rottenmann und St. Gallen der Bezirkshauptmannschaft Liezen unterstellt blieben. Diese Veränderung trat mit 30. Juni 1873 in Kraft.

Mit Allerhöchster Entschliebung vom 2. November 1890 und zufolge Erlasses des Ministers des Innern vom 23. August 1891 erfolgte die Teilung des damaligen politischen Bezirkes Umgebung Graz in zwei politische Bezirke, nämlich Umgebung Graz und Voitsberg, und die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg, der die Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Voitsberg zugewiesen wur-

den, während die Gemeinden der Gerichtsbezirke Umgebung Graz und Frohnleiten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Umgebung Graz unterstellt blieben. Diese Veränderung trat mit 1. Oktober 1891 in Kraft.

Weiters genehmigte der Kaiser mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. November 1902 die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitz in Mürzzuschlag, deren Amtsbezirk die aus dem damaligen politischen Bezirk Bruck auszuscheidenden Gerichtsbezirke Kindberg und Mürzzuschlag umfaßte. Die Amtswirksamkeit dieser neuen Bezirkshauptmannschaft in Mürzzuschlag begann am 1. Jänner 1903.

Eine weitere Neugründung war Gonobitz, das ebenso wie Praßberg mit Statthaltereikundmachung vom 9. Juli 1899 Politische Expositur von Cilli geworden war. Der Kaiser genehmigte mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. August 1903 die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft Gonobitz mit dem Amtssitz in Gonobitz, für die als Amtsbezirk der vorher zur Bezirkshauptmannschaft Cilli gehörende Gerichtsbezirk Gonobitz zugewiesen wurde. Die Amtswirksamkeit dieser neuen Bezirkshauptmannschaft begann mit 1. Oktober 1903, während die Politische Expositur in Gonobitz mit 30. September ihre Tätigkeit einzustellen hatte.

Ferner wurde mit 1. Juni 1906 eine Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Gröbming in Aussee und mit 1. Oktober 1907 eine Politische Expositur Knittelfeld der Bezirkshauptmannschaft Judenburg in Knittelfeld errichtet.

Infolge des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 verlor die Steiermark die hauptsächlich slowenisch besiedelten Gebiete der Untersteiermark an den neuen Staat Jugoslawien. Die neue Grenze verlief nach dem Friedensvertrag von der Kote 1522 (Hühnerkogel) ostwärts bis zur Kote 917 (St. Lorenzen), über eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1330 ging; von dort ostwärts bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den politischen Bezirken Marburg und Leibnitz bildete die Grenze die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Süden und der Saggau im Norden, von dort gegen Nordosten und bis zu dem Treffpunkt der politischen Grenzen zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz mit der Mur bildete diese Verwaltungsgrenze die neue Grenze, die von dort entlang des Hauptlaufes der Mur stromabwärts zur alten ungarischen Grenze etwa fünf Kilometer südlich von Radkersburg verlief.

Durch diese Grenzziehung fielen die ehemaligen steirischen Bezirkshauptmannschaften Cilli, Pettau und Rann zur Gänze, Windischgraz, Marburg und Luttenberg fast zur Gänze an Jugoslawien. Von der Bezirkshauptmannschaft Windischgraz verblieb bei der Steier-

mark ein kleiner Streifen der KG. Wrießnig, weiters die Ortsgemeinde Soboth und Teilstücke der KG. Heiligendreikönig, weiters die Katastralgemeinden Rothwein, St. Bartlmä und Laaken, die dem politischen Bezirk Deutschlandsberg zugewiesen wurden, von der Bezirkshauptmannschaft Marburg Teile der KG. St. Egyden in Windischbüheln, der KG. Graßnitz, Podigraz, Witschein und Zieregg, Sulz und Sulztal, weiters Langegg, Pöbnitz und Georgenberg und ein Teil der Ortsgemeinde Speiseneegg, die an die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz kamen. Teile der KG. Schrottendorf und Kellendorf der Bezirkshauptmannschaft Luttenberg kamen an die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg. Andererseits wurde die zur Bezirkshauptmannschaft Leibnitz gehörende Gemeinde Kappel fast zur Gänze an Jugoslawien abgetreten. Ebenso wurde von der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg das Abstaller Becken mit den Katastralgemeinden Absberg, Frattenberg, Frattendorf, Neuberg, Graben, Lugatz, Jauchendorf, Nassau, Anblick, Miethsdorf, Proskerdorf, Rosengrund, Au, Roßhof, Seibersdorf, Kriechenberg, Stainztal, Watschkoberg, Rabenberg, Siegersdorf, Süßenberg, Trassenberg, Wiesenbach und Wölling (Bezirksgericht Mureck), weiters den Katastralgemeinden Abstall, Plipnitz, Deutsch-Radersdorf, Windisch-Haseldorf, Plippitzberg, Marchersdorf, Schirndorf, Schöpfendorf und Sögerdorf (Gerichtsbezirk Radkersburg) an Jugoslawien abgetreten.

In der 1. Republik wurde die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag mit 1. Juni 1932 aufgehoben und als Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Bruck eingerichtet, aber mit 1. Juli 1937 wiedererrichtet. Die Politische Expositur Knittelfeld der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurde mit 1. Juni 1932 wieder aufgehoben. Ebenfalls mit 1. Juni 1932 wurde die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg aufgelöst und dort eine Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz errichtet, mit selbem Datum wurde die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg aufgelöst und als Politische Expositur von Graz eingerichtet, wurde aber mit 1. März 1937 bereits wiedererrichtet.

Weitere Veränderungen in der Einteilung der steirischen Verwaltungsbezirke wurden nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 durchgeführt. Mit 15. Oktober 1938 wurden in Fürstenfeld und Radkersburg eigene Verwaltungsbezirke (Landkreise) errichtet, mit selbem Datum wurde die Bezirkshauptmannschaft Gröbming aufgelassen und wurde dort eine Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen eingerichtet.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges blieben die neuerrichteten Verwaltungsbezirke Fürstenfeld und Radkersburg, auf den der Steiermark verbliebenen Anteil beschränkt, als Bezirkshauptmannschaften weiter bestehen. In Knittelfeld wurde mit 18. Juni 1945 eine provi-

sorische Bezirkshauptmannschaft errichtet, die mit 23. Juli 1945 aber wieder aufgelassen wurde und ihre Tätigkeit als Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Judenburg weiterführte, bis schließlich mit 20. Februar 1946 die Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld erfolgte. In Gröbming bestand nach dem Krieg keine Politische Expositur, sondern das Gebiet wurde unmittelbar durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen betreut. Mit 8. August 1946 wurde aber in Gröbming ein Ständiger Amtstag der Bezirkshauptmannschaft Liezen eingerichtet, der am 14. Oktober 1946 den Amtsbetrieb eröffnete. Mit 1. Jänner 1962 wurde es wieder Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen. Mit 1. Juli 1948 wurde nach der Rückgliederung des Gerichtsbezirkes Bad Aussee an die Steiermark auch die Politische Expositur Bad Aussee wieder errichtet, die mit 1. Jänner 1962 die Bezeichnung „Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Bad Aussee“ erhielt.

Diensteid eines steirischen Bezirkshauptmannes 1868 *

DIENSTEID

des k. k. Bezirkshauptmannes Herrn Georg Lenk

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. etc. und nach Allerhöchstdemselben den aus dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, und nachdem Sie zum Bezirkshauptmanne in Steiermark ernannt worden sind, werden Sie insbesondere schwören, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nicht nur das Beste des Dienstes seiner k.k. apostol. Majestät und des Staates vor Augen zu haben, sondern auch Nachtheil und Gefahr nach Ihren Kräften abzuwenden, sowie den Ihnen zukommenden Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten.

Sie werden ferner schwören, die Ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte nach Ihrer Uiberzeugung mit Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und der thunlichsten Beschleunigung zu bearbeiten und zu behandeln, sich genau an die bestehenden Gesetze und die Ihnen er-

* Präs. 1868 Zl. 1914/I. Die Diensteide der neuernannten Bezirkshauptleute wurden in die Hände des Statthalters Freiherrn von Mecséry abgelegt und durch die eigenhändige Unterschrift unter die Eidesformel bekräftigt.

teilten Instruktionen zu halten, den Armen wie den Reichen ohne Unterschied des Standes gleiches unpartheiisches Recht zu ertheilen, sich bei Erfüllung Ihrer Amtspflichten weder durch Eigennutz noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen, sich bei Ihren Anträgen die thunlichste Schonung des Staatsschatzes angelegen sein zu lassen, und das Amtsgeheimnis treu zu bewahren.

Auch werden Sie schwören, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgelesen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleißig nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

Graz am 16. August 1868

Georg Lenk mp.
k. k. Bezirkshauptmann.